

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk gem. Gedenkstattengesetz BGBl. I Nr. 74/2016. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Letztstand: 29.6.2023

LAUFZEIT: 1. September 2023 – 31. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	1
2	RECHTSGRUNDLAGEN	2
3	ZIELE DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN UND EVALUIERUNG	3
3.1	STRATEGISCHE ZIELE	3
3.2	OPERATIVE ZIELE.....	3
3.3	EVALUIERUNG.....	4
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER/INNEN, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE	4
4.1	FÖRDERUNGSGEGENSTAND.....	4
4.2	FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER	4
4.3	FÖRDERUNGSART UND -HÖHE.....	4
4.3.1	FÖRDERUNGSART	4
4.3.2	FÖRDERUNGSHÖHE	5
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN.....	5
5.1	EIGENLEISTUNG	5
5.2	SONSTIGE BEDINGUNGEN	5
6	FÖRDERBARE KOSTEN	5
6.1	FÖRDERBARE KOSTEN.....	5
6.2	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.3	GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN	6
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	7
7.1	FÖRDERUNGSABWICKLUNGSSTELLE	7
7.2	AUSSCHREIBUNG UND FÖRDERUNGSANSUCHEN	7
7.3	PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG	8
7.4	DIE ENTSCHEIDUNG	8
7.4.1	AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN	8
7.4.2	MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN DER FÖRDERUNGSWERBERIN/DES FÖRDERUNGSWERBERS	9
7.5	AUSZAHLUNG.....	9
7.6	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG.....	10
7.7	DATENVERARBEITUNG.....	11
7.8	HAFTUNGSAUSSCHLUSS:.....	11
7.9	GERICHTSSTAND	12
8	GELTUNGSDAUER.....	12

1 Präambel

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zeigen, dass zunehmend Phänomene wie Populismus, antidemokratische Tendenzen, Fake news und Verschwörungsnarrative sowie vermehrt offener und versteckter Antisemitismus feststellbar sind. Die Lehrpläne des Gegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ des österreichischen Schulsystems sehen im Unterricht eine verpflichtende Auseinandersetzung mit aktuellem und historischem Antisemitismus und mit der Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust vor. Als didaktische Anregung zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Faschismus und Nationalsozialismus, totalitären Systemen und den Folgen von Rassismus, Antisemitismus, Missachtung der Menschenwürde wird in den Lehrplänen der Besuch von KZ Gedenkstätten angeregt.

Mit erinnern.at werden bereits jetzt Aktivitäten zum Lehren und Lernen über Nationalsozialismus und Holocaust durchgeführt, die die Lehrkräfte mit Fortbildungen, Materialien und Workshops unterstützen. Begleitend dazu wird ein Förderungsprogramm für Mobilitäten zu den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk gem. Gedenkstattengesetz BGBl. I Nr. 74/2016 mit dieser Sonderrichtlinie umgesetzt. Damit können Schulklassen/klassenübergreifende Schülergruppen niederschwellig eine finanzielle Unterstützung erhalten und zur Stärkung der Erinnerungskultur für Jugendliche innerhalb der Schulen die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Schüler/innen im Rahmen des Unterrichts zumindest einmal die KZ-Gedenkstätte Mauthausen besuchen können.

Die vereinzelt in Bundesländern bzw. größeren Städten angebotenen Förderinstrumente zum Besuch von Mauthausen sind sowohl budgetmäßig als auch auf einen regionalen oder lokalen Bezieherkreis beschränkt und haben daher bislang nicht zu einer Attraktivierung des Besuchs von KZ-Gedenkstätten geführt.

Mit der beabsichtigten bundesweiten Fördermaßnahme sollen der Förderempfangerkreis auf alle Schulklassen/klassenübergreifende Schülergruppen - vorerst beginnend mit der 8. Schulstufe - ausgeweitet werden bzw. die in den Bundesländern bestehenden Förderinstrumente ergänzt werden und jährlich rd. 3.600 Schulklassen/klassenübergreifende Schülergruppen die Möglichkeit erhalten, sich mit der Geschichte und Funktion der ehemaligen KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Rahmen eines geführten Besuches auseinanderzusetzen.

Im Jahr 2019 besuchten laut Bericht der KZ-Gedenkstätte Mauthausen 56.282 Schüler/innen im Klassenverband eine der Gedenkstätten Mauthausen bzw. Gusen, davon 23.951 Schüler/innen der Mittelschule sowie 21.152 Schüler/innen der AHS (mit nicht näher identifizierbarem, aber eher geringem Anteil der 8. Schulstufe).¹ Die 8. Schulstufe besuchen im Schul-

¹ vgl. [Jahresbericht-2019 final.pdf \(mauthausen-memorial.org\)](#); S. 9ff, (abgerufen am 16.6.2023). Diese letzten Zahlen vor der Corona-Pandemie müssen als am aussagekräftigsten herangezogen werden.

jahr 2022/23 ca 150.000 Schüler/innen, sodass durch die Förderung der Besuche von KZ-Gedenkstätten ein großer Anreiz geboten wird, um möglichst allen diesen Schüler/innen einen Besuch in Mauthausen zu ermöglichen.

Start dieser Initiative ist der Schuljahresbeginn 2023/24.

Die Bezeichnung des Förderungsprogrammes lautet „Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk“.

Das Förderungsprogramm ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das die OeAD-GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes abwickelt.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär anzuwenden sind
- EU-Rechtskonformität
- Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Schülergruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Anwendung.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen im Namen des Bundes wird im Rahmen der Vereinbarung gemäß OeAD-Gesetz aufgrund der geringen Förderbeträge vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die OeAD-GmbH delegiert.

Begriffsbestimmungen

Klasse/Schulklasse: formale Schulklassen (iwF. als „Schulklassen“ bezeichnet) oder schulklassenähnliche Schülergruppen mit Schüler/innen klassenübergreifender Zusammenlegungen einer Schulstufe (iwF. als „klassenübergreifende Schülergruppe“ bezeichnet)

Geführter Besuch: gefördert werden ausschließlich Besuche von Schulklassen/klassenübergreifenden Schülergruppen in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen oder in einer

der Außenlager-Gedenkstätten Ebensee oder Melk, wenn diese Besuche im Rahmen einer gebuchten Tour mit Vermittlungspersonal der Gedenkstätte erfolgen.

Entfernung des Schulstandortes vom Besuchsort: die kürzestmögliche, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Bus- bzw. Transportunternehmen zurückzulegende Distanz in Straßenkilometer vom Schulstandort zum Besuchsort. Für die Pauschalen werden zwei Distanzen, bis 100 Straßen-km und ab 101 Straßen-km, vorgesehen. Die Rückfahrt ist dabei nicht mitzurechnen.

Die Buchung ist unter: www.mauthausen-memorial.org durchzuführen.

3 Ziele der Förderungsmaßnahmen und Evaluierung

3.1 Strategische Ziele

Gesellschaftliche Entwicklungen mit den zunehmenden Phänomenen wie Populismus, antidemokratische Tendenzen, Verschwörungsnarrative; Fake news sowie offener und versteckter Antisemitismus machen deutlich, dass in der Vermittlung von Geschichte und Politischer Bildung die (historisch)-politische Bildung weiterhin immens hohe Bedeutung hat. Die Lehrpläne des Gegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ des österreichischen Schulsystems sehen im Unterricht eine verpflichtende Auseinandersetzung mit aktuellem und historischem Antisemitismus und mit der Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust vor. Als didaktische Anregung zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Faschismus und Nationalsozialismus, totalitären Systemen und den Folgen von Rassismus, Antisemitismus, Missachtung der Menschenwürde wird in den Lehrplänen der Besuch von KZ Gedenkstätten angeregt und empfohlen. Mit der Steigerung der Besucherzahlen von Schüler/innen wird auch ein Grundstein für ein in der Gesellschaft gestärktes Bewusstsein gegen Antisemitismus, Rassismus und antidemokratische Systeme verankert.

3.2 Operative Ziele

Zur Stärkung der Erinnerungskultur zur Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust und zur Präventionsarbeit vor antidemokratischen Tendenzen wird für Jugendliche innerhalb der Schulen die Möglichkeit geschaffen, dass alle Schüler/innen im Rahmen des Unterrichts zumindest einmal die KZ-Gedenkstätte Mauthausen besuchen können. Ab Schuljahresbeginn 2023/24 bis 31. Dezember 2026 sollen bis zu 3.600 Schulklassen pro Jahr eine Unterstützung für einen geführten Besuch der in dieser Sonderrichtlinie angeführten Gedenkstätten erhalten. Damit wird im Rahmen der Schulpflicht eine pädagogisch-didaktisch wertvolle Auseinandersetzung mit Geschichte und Funktion dieser KZ-Gedenkstätten ermöglicht.

3.3 Evaluierung

Im Rahmen einer Evaluierung wird folgender Indikator untersucht:

Bezeichnung	Kennzahl		
	Ausgangswert 2019	Zielwert 2023	Zielwert 2024-26
erreichte Klassen/klassenübergreifende Schülergruppen (Förderfälle)	0	500	Jährlich 3.600
erreichte Schüler/innen 8. Schulstufe	Ca. 25.000	plus 12.500	plus 60.000

Es wird nach Abschluss des Förderungsprogramms eine Evaluierung durch das BMBWF durchgeführt.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Förderfähig sind Schulfahrten **mit geführten Besuchen** in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Zeitraum 1. September 2023 – 15. Dezember 2026.

4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schüler/innen an Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem Schulorganisationsgesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, dem Forstgesetz, alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Statutschulen sein. Das BMBWF legt jährlich im 2. Quartal fest, in welchen Schulstufen die Schulklassen/klassenübergreifenden Schülergruppen im nachfolgenden Schuljahr eine Förderung erhalten können (vorerst beginnend mit der 8. Schulstufe). Die festgelegten Schulstufen werden auf der Website des OeAD publiziert.

Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schüler/innen stellt die **Schulveranstaltungsleitung** den Antrag für einen Zuschuss. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schüler/innen für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus bestätigt die Schulveranstaltungsleitung mit dem Förderungsansuchen, das Projekt im Namen der Förderungswerber/-innen umzusetzen und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen im Namen der Förderungswerber/-innen auszuüben.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderung für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt pauschal

- € 250 pro Schulklasse/klassenübergreifende Schülergruppe bei Gesamtkosten von mindestens € 250 sowie einer Entfernung von bis zu 100 Straßen-km zwischen Schulstandort und Gedenkstätte.
- € 250 pro Schulklasse/klassenübergreifende Schülergruppe bei Gesamtkosten von mindestens € 250 und maximal € 499,99 sowie einer Entfernung von über 100 Straßen-km zwischen Schulstandort und Gedenkstätte.
- € 500 pro Schulklasse/klassenübergreifende Schülergruppe bei Gesamtkosten ab € 500 sowie einer Entfernung von über 100 Straßen-km zwischen Schulstandort und Gedenkstätte.

Dabei ist aber Folgendes zu beachten:

- **Übersteigen die den Klassen zuzuerkennenden jeweiligen Pauschalen die Gesamtkosten, werden nur die tatsächlichen Gesamtkosten ausbezahlt.**
- Bei Fahrten, die im zeitlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Aktion „Bundesländer besuchen die Bundeshauptstadt“ (Wien-Woche) erfolgen und die KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen und/oder seine Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Rahmen der An- bzw. Abreise von der Wien-Woche besucht werden beträgt die Förderhöhe unabhängig von den Straßen-km pauschal € 250.
- Bei Fahrten aus jenen Bundesländern oder Gemeinden, die bereits einen Fahrtkostenzuschuss für Schulklassen/klassenübergreifende Schülergruppen zur Gedenkstätte Mauthausen anbieten und ein ungeförderter Restbetrag von mindestens € 250 verbleibt, beträgt die Förderhöhe unabhängig von den Straßen-km pauschal € 250.

Bei Gesamtkosten unter € 250 wird kein Zuschuss gewährt.

Die Gesamtkosten setzen sich aus den Vermittlungs- und Transportkosten zusammen.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Eigenleistung

- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber kann durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes beitragen

5.2 Sonstige Bedingungen

Die Schule hat zwei Jahre ab Durchführung der Schulveranstaltung die Unterlagen für Stichprobenkontrollen aufzubewahren (siehe auch Pkt. 4.2 in Verbindung mit 7.4.1)

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind

- **Fahrtkosten**

Darunter fallen die Kosten eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens. Wird lediglich ein Bus/Transportmittel von mehr als einer Klasse/klassenübergreifenden Schülergruppe für den Besuch einer Gedenkstätte im Sinne dieser Richtlinie gebucht, können die Kosten nur einmal als Gesamtbetrag geltend gemacht werden; die Förderung ist dann anteilmäßig auf die teilnehmenden Schüler/innen aufzuteilen. Auf die unter 4.3.2. angeführten Bestimmungen wird verwiesen. Bei klassenübergreifenden Schülergruppen ist auf eine möglichst effiziente Aufteilung der Schüler/innen auf Busse Bedacht zu nehmen.

- **Eintritte mit Vermittlungsprogramm** der Gedenkstätten Mauthausen und/oder Gusen bzw. der Außenlagergedenkstätten Ebensee oder Melk.

Rechnungen haben die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale zu enthalten.

Es wird vorausgesetzt, dass der Förderungsbetrag entsprechend der Gesamtzahl der teilnehmenden Schüler/innen der Schulklasse/klassenübergreifenden Schülergruppe gleichmäßig oder nach dem im Förderungsansuchen angeführten Verhältnis auf die teilnehmenden Schüler/innen verteilt wird.

Für ein und dieselbe Schulklasse/klassenübergreifende Schülergruppe kann nur einmal pro Unterrichtsjahr um einen Zuschuss angesucht werden.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens darstellen;
- Aufenthalts-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- Kosten für Lehrpersonen (Personalkosten; Kosten nach Reisegebührevorschriften; ist von der Schule zu bestätigen);
- Kosten, die für die oder im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Schüler/innen durch Nichtlehrerinnen und Nichtlehrer im Sinne des § 44a Schulunterrichtsgesetz anfallen;
- Kosten für Anschaffungen von Schulausstattung (Technische Geräte, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel);
- Stornokosten
- die auf die förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann diese als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden;
- die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht tatsächlich zurückerhält.

6.3 Geförderte Anschaffungen

Es werden keine Anschaffungen mit dem Zuschuss finanziert.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Förderungsprogramms wird die OeAD-GmbH betraut.

7.2 Ausschreibung und Förderungsansuchen

Die OeAD-GmbH fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen auf.

Die Ausschreibung wird auf folgenden Kanälen veröffentlicht:

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.oead.at
- Im Wege einer Information des BMBWF an die Bildungsdirektionen und Schulen

Förderungsanträge sind bei der OeAD-GmbH innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist sowie ausschließlich vor Durchführung der Schulveranstaltung einzubringen.

Die Antragstellung kann im laufenden Unterrichtsjahr **ausschließlich vor dem Besuch** einer Gedenkstätte nach Vorliegen einer online-Buchungsbestätigung einer geführten Vermittlung sowie einer Buchungsbestätigung eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens eingereicht werden. Im Jahr 2026 endet die Einreichfrist am 15. Dezember 2026, sodass eine Auszahlung bis 31. Dezember 2026 (Enddatum der Geltung dieser Sonderrichtlinie) erfolgen kann. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Besuchsbestätigung (Kassenbon bzw. Stempel der Gedenkstätte auf der Buchungsbestätigung).

Die Ausschreibung hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

- Förderungsgegenstand gemäß Pkt. 4.1
- Förderungswerber/innen gemäß Pkt. 4.2 (Klassenliste/Teilnehmerliste – Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
- Zeitraum, in der die Einreichung startet und endet: Geführter Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Rahmen eines Schulbesuchs im Zeitraum 1. September 2023 – 15. Dezember 2026

Im Wege der Schulveranstaltungsleitung eingereichte Förderungsansuchen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe der Gedenkstätte (Mauthausen; Gusen) bzw. der Außenlager-Gedenkstätte (Ebensee; Melk)
- Datum der Durchführung der Schulveranstaltung
- Bestätigung der Schule mit zwei Unterschriften (Schulleitung und Schulveranstaltungsleitung) sowie Schulstempel
- Bezeichnung der Förderungswerber/innen; s. dazu den Hinweis auf die Vertretung durch die Schulveranstaltungsleitung) der teilnehmenden Schulklassen/klassenübergreifenden Schülergruppen (siehe Pkt. 4.2.)
- Formale Buchung eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens **sowie** des Eintritts und Vermittlungsprogramms mit Angabe der Kosten
- Ort, Distanz in Straßen-km vom Schulstandort zum Besuchsort

- Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen und Klassenanzahl für den Besuch der Gedenkstätte
- Angabe, ob noch zusätzliche Förderungen für die Schulveranstaltung beantragt oder gewährt wurden (Abfrage über die Schulbestätigung im Zuge des Antrags; s. Pkt. 4.2.)
- Angabe, ob der Besuch der Gedenkstätte im Rahmen der Aktion „Bundesländer besuchen die Bundeshauptstadt“ (Wien-Woche) stattfindet
- Sämtliche zu vereinbarenden Auflagen und Bedingungen

Die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen sind vollständig und unverändert auf elektronischem Wege über Onlineformulare, welche durch die OeAD-GmbH bereitgestellt werden, einzureichen.

7.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Datum der Online-Registrierung des Antrags ausschlaggebend.
- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle bei der OeAD-GmbH.
- Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die OeAD-GmbH nachgereicht werden.
- Förderungen werden bis zum Erreichen des zur Verfügung stehenden Förderungsbudgets zuerkannt. Werden mehr gültige Anträge eingereicht als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Förderungen in der Reihenfolge des Eintreffens der Anträge zuerkannt. Bei unvollständigen Anträgen wird das Datum herangezogen, an welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht wurden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

7.4 Die Entscheidung

- Die Gewährung der Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Sonderrichtlinie.
- Die Beurteilung der Anträge erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH.
- Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- Die Förderungsentscheidung trifft die OeAD-GmbH im Namen des Bundes.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung durch den Bund übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine schriftliche Zustimmung. Mit dieser kommt der Förderungsvertrag mit dem/der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zustande.
- Eine allfällige Ablehnung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber von der Förderabwicklungsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7.4.1 Auflagen und Bedingungen

Der Förderungsantrag hat insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber (siehe Punkt 4.2.) zeigt der OeAD-GmbH alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb des förderbaren Zeitraumes unmöglich machen (siehe insbesondere Pkt. 7.4.2), aus eigener Initiative unverzüglich an.
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin/dem Förderungswerber (siehe Punkt 4.2.) selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind an der Schule zwei Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese Fristen zur Anwendung. Seitens der OeAD-GmbH werden die Unterlagen, die von den Förderungswerbenden auf elektronischem Wege übermittelt werden, 10 Jahre aufbewahrt. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- Bei der Vergabe der Förderung ist darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung, berücksichtigt werden.

7.4.2 Melde- und Berichtspflichten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Die OeAD-GmbH behält sich die Durchführung einer Stichproben-Kontrolle vor. Im Falle einer missbräuchlichen Antragstellung oder Missachtung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen von 2 Jahren an der Schule, ist eine Rückforderung möglich.

Sollte die Veranstaltung storniert werden, ist der ausgezahlte pauschale Förderungsbetrag an die OeAD-GmbH zurückzuzahlen.

7.5 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach positiver Förderungsentscheidung durch die OeAD-GmbH.

Der Zuschuss wird auf ein für die Abwicklung von Schulveranstaltungen vorgesehenes Konto (z.B. Schulveranstaltungskonto) überwiesen.

Innerhalb von 14 Werktagen nach Durchführung der Schulveranstaltung ist dem OeAD eine Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung mittels Besuchsbestätigung der Gedenkstätte zu übermitteln (Kassenbon bzw. Stempel der Gedenkstätte auf der Buchungsbestätigung).

Die ausbezahlten Pauschalen werden in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

7.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der geltenden Fassung, – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Schule als Stellvertretung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- Von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- Die Förderungsmittel von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- Das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb des förderbaren Zeitraumes durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung nicht berücksichtigt wurde.
- Sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
- Von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.

- Von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
- § 25(2) ARR 2014 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) ist anzuwenden.

7.7 Datenverarbeitung

Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin bzw. der Fördergeber berechtigt ist:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin/von dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen/Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung, durchzuführen.

Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 in der geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundes-Haushaltsgesetz, BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung), erfolgt. Weiters ist auf der Homepage der OeAD-GmbH die Datenverarbeitungsauskunft zu platzieren. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt im Förderungsansuchen, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen hat.

7.8 Haftungsausschluss:

Das BMBWF und die OeAD-GmbH haften nicht für allfällige Schäden, welche im Zuge der Durchführung der geförderten Schulveranstaltung entstehen können. Die Schule ist selbst für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die Auswahl und Beauftragung

des Reise-/Transportunternehmens sowie für die Sicherheit der Teilnehmer/innen während der Veranstaltung verantwortlich.

7.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, der Republik Österreich, vorbehalten, die Förderungswerberin/den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von Mobilitäten zum Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des BMBWF in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2026, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss der letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Veranstaltung zur Anwendung.